



Börsenordnung Aquarienbörse

Die Börsenordnung wurde auf Grundlage der Richtlinien der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) erstellt.

Mit der Standanmeldung erklärt der Aussteller/Verkäufer, diese Börsenordnung gelesen zu haben und sie einzuhalten.

1. Einleitung

Die Aquarienbörse ist ein Markt für nichtgewerbliche und gewerbliche Züchter, sowie für nichtgewerbliche und gewerbliche Anbieter von Zuchtzubehör, -bedarfsartikeln, Fachliteratur und Futtermitteln. Für das Anbieten der Tiere und der Ware werden vom Veranstalter Tischreihen zur Verfügung gestellt. Die Tischflächen werden nur in vollen laufenden Metern abgegeben. Die Gebühr pro laufendem Meter beträgt 8,00 Euro. **Vom Tausch oder Verkauf sind Rochen, Sägefische, Haie sowie sämtliche Quälzuchten ausgeschlossen.**

2. Mindestanforderung an Anbieter

Alle Anbieter von Tieren müssen die erforderlichen Kenntnisse über die tier- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen besitzen, den Nachweis des entsprechenden Sachkundenachweises ist wünschenswert. Veranstalter stellt Tische und Stromanschluss zur Verfügung. Leitungswasser steht zur Verfügung. Der Anbieter hat selbst für die passenden Wasserwerte zu sorgen. Jedem Anbieter steht nur der ihm zugewiesene Platz zur Verfügung. Dieser ist bis spätestens 30 Minuten vor Öffnung einzunehmen. In der verbleibenden Zeit erfolgt eine Kontrolle durch den Veranstalter oder einer durch diesen beauftragten sachkundigen Person. Den Anweisungen des Veranstalters, bzw. dessen Stellvertreter ist Folge zu leisten. Das ausgeschriebene Börsenende ist einzuhalten. Ein vorheriges Zusammenräumen oder Vorbereiten der Tiere zum Transport ist nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter gestattet.

3. Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Der Abstand von Aquarien zum Besucher muss mindestens 50cm betragen. Aus diesem Grund werden vom Veranstalter geeignete Maßnahmen ergriffen um dies zu gewähren. (Absperrungen oder zusätzliche Tischreihen)

Folgende Bestimmungen sind im Sinne des Tierschutzes unabdingbar und ausnahmslos zu beachten: Sowohl für An- und Abtransport als auch für die zeitweise Unterbringung von nicht exponierten Exemplaren sind thermostabile Behälter, z.B. in Form von Kühlboxen, Styroporboxen zu verwenden. Ggf. sind die genannten Behältnisse durch Wärmeakkus oder -Flaschen zu temperieren. Es dürfen nur unverletzte Tiere in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden. Die Tiere müssen eine verkaufsfähige Größe haben (u.a. überlebensfähige Mindestgröße, Entwöhnt von den Elterntieren, Aufnahme von handelsüblichem Futter). Das Mitbringen von Gifttieren, die für den Menschen gefährlich sind, ist verboten.

Die tierschutz- und artenschutzrechtlich vorgeschriebenen Dokumente sind mitzuführen. Als Behältnisse sind nur genügend große Transportbehälter, Aquarien und Terrarien zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eventuell dazu ergangene oder ergehende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.

Die Börsenbecken müssen mindestens 54 Liter aufweisen und sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügt. Die für die angebotenen Tiere zuträglichen Parameter (Wasserwerte, Belüftung, ...) sind zu beachten. **Die Verkaufsbehältnisse dürfen nur von einer Seite und oben einsehbar sein. Der Boden muss spiegelrein sein. Die Becken müssen ein Mindestmaß an Versteckmöglichkeiten und Strukturierung bieten. Die Besatzdichte richtet sich nach den Vorgaben des Gutachtens über die Haltung von Zierfischen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.** Das Beklopfen und Schütteln der Tierbehälter ist untersagt. Die ausgestellten Tiere sind ständig durch den Anbieter zu beaufsichtigen. Im Bedarfsfall hat er eine andere, sachkundige Person mit der Überwachung zu beauftragen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass niemand durch vermeidbare Manipulationen die Tiere beunruhigt. **Ein Herausnehmen zu Werbezwecken oder Herumreichen der Tiere durch Besucher ist verboten.** Die Abgabe und der Transport der Tiere darf nur in eigens dafür angebotenen Transport-behältnissen / Fischtransportbeuteln mit entsprechendem Wärme- und Sichtschutz erfolgen. Die Abgabe von Tieren an Kinder unter 16 Jahren darf nur mit der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Das Herausnehmen von Tieren aus dem Behälter darf ausschließlich im Beisein und mit Zustimmung des Anbieters erfolgen. Dieser sollte dies nur dann gestatten, wenn er einen triftigen Grund dafür erkennt.

4. In Beuteln angebotene Tiere

Für in Beuteln angebotene Tiere ist die Sinngemäßigkeit zu beachten **und die Dauer auf maximal 2 Stunden begrenzt.**

Vom Anbieter wird zusätzlich erwartet, dass er den Kauf- oder Tauschinteressenten über die Pflegebedingungen der

erworbenen Tiere und Pflanzen fachkundig berät. Es dürfen nur Wirbellose in Beuteln angeboten werden. Das Anbieten von Fischen in Beuteln ist verboten. Die Beutel müssen ausreichend groß sein. Die Beutel sind so aufzustellen, dass die darin befindlichen Tiere betrachtet werden können, ohne dass der Beutel angehoben werden muss. Die Beutel müssen so aufgestellt werden, dass sie nicht um- oder herunterfallen können.

Den Wasserparametern der Tiere im Beutel ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Beutel müssen in einem ausreichenden Abstand zur Verkehrsfläche aufgestellt werden, damit die Tiere nicht unnötig beunruhigt werden und nur von Personen näher begutachtet werden können, die ein echtes Kaufinteresse haben.

5. Beratung, Information und Verkauf

Die Börsenbecken sind mit Schildern zu versehen, die auch noch aus einer Entfernung von mindestens 50 cm gut lesbar sind, aus denen hervorgeht:

- Name des Züchters/Anbieters (Anschrift ist beim Börsenwart zu hinterlegen)
- Artnamen (wissenschaftlich und deutsch)
- Geschlecht (1.0 / 0.1 / 0.0.1)
- Schutzstatus: EG-VO, Anhang A/B des Washingtoner Artenschutzabkommens, BArtSchVo
- ggf. Herkunftsgebiet
- Pflegehinweis (Temperatur, Wasserwerte, Vergesellschaftung)
- Fütterungshinweise
- eventuell erforderliche weitere besonders zu beachtende Haltungsbedingungen
- Preis/Tauschwert

Der Verkauf beginnt mit Eröffnung der Börse. Keines der Angebote darf wesentlich unter dem marktüblichen Wert liegen.

6. Sauberkeit und Ordnung

Alle Anbieter haben die Verpflichtung ihren Standplatz ausreichend gegen Wasserschäden zu sichern, und für die notwendige Sauberkeit und Ordnung an ihrem Platz zu sorgen. Nach dem Börsenende muss der Platz sauber und trocken verlassen werden und bei den Aufräumarbeiten geholfen werden.

7. Überwachung der Börsenordnung

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes und der Einhaltung der Börsenordnung sowie der weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c TierSchG ist vom **Veranstalter** ein sachkundiger, verantwortlicher Börsenwart bestimmt. Der Veranstalter ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Er kann bei Zuwiderhandlung gegen die Börsenordnung oder die weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde Anbieter und Besucher mit sofortiger Wirkung von der Börse ausschließen und auf Kosten des Anbieters Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes treffen. Bei schwerwiegendem Verstoß und/oder im Wiederholungsfall kann der **Veranstalter** einen Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an zukünftigen Börsen des **Veranstalters** ausschließen.

8. Haftung

Der **Veranstalter** vermittelt bei dem Ausrichten der Börse lediglich die Gelegenheit, die auf einer Börse zugelassenen Tiere und Pflanzen oder gebrauchtes Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, rechtswirksame Geschäfte kommen nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer, bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion, zustande. Dem **Veranstalter** selbst erwächst aus diesen Geschäften keine Haftung oder Gewährleistung. Weiterhin übernimmt der Veranstalter in diesem Falle für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenstände und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Veranstalter für die Börse zur Verfügung stellt, von ordnungsgemäßem Zustand und Funktion selbst zu überzeugen. Der Veranstalter haftet nicht bei Unfällen mit den Tieren.

9. Sonstige Bestimmungen

Im gesamten Verkaufsbereich gilt ein absolutes Rauchverbot.

Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, seine Tiere während der gesamten Veranstaltungsdauer zu beaufsichtigen. Weiterhin hat er dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Käufer die Tierbehälter nicht schütteln oder die Tiere vermeidbarem Stress aussetzen. **Das Mitführen von Tieren, die nicht auf der Börse angeboten oder erworben werden sollen, ist verboten (z.B. Hunde)** Aussteller, die massiv gegen die Börsenordnung verstoßen, werden von der Parkbörse und den Folgeveranstaltungen ausgeschlossen.